



Rahmenvertrag für die Erbringung von Agenturleistungen (Auftrag)

Einführungskommunikation e-ID und swiyu Öko- system 2027-2032 (26031) 402

Abgeschlossen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft handelnd durch:

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Warengruppe Publikationen
Fellerstrasse 21
3003 Bern

Nachstehend bezeichnet mit "Beschaffungsstelle"

für

Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich e-ID
Bundesrain 20
3003 Bern

Nachstehend bezeichnet mit "Bedarfsstelle", gemeinsam nachstehend je einzeln oder zusammen
„Vergabestelle“

und der Unternehmung

Genaue Firmenbezeichnung eingeben
Adresse eingeben
PLZ/Ort eingeben
Land eingeben

Nachstehend bezeichnet mit "Auftragnehmerin"

Inhaltsverzeichnis

A.	Gemeinsame einleitende Bestimmungen	5
1	Vertragsgegenstand.....	5
2	Vertragsbestandteile	5
3	Rahmenvertrag (Auftrag) – Einzelvertrag (Bestellung)	5
4	Kontaktpersonen / Einsatz von Mitarbeitenden	6
B.	Bevölkerungsinformation Einführung e-ID und swiyu Ökosystem	6
5	Ziele des Mandats.....	6
6	Leistungen der Auftragnehmerin.....	7
6.1	Auftragsumschreibung (Grundleistung).....	8
6.2	Vertragliche Optionen.....	10
6.2.1	Zusatzaufträge Einführungskommunikation e-ID und swiyu Ökosystem 2027–2032....	10
6.3	Prozess des Abrufverfahrens	10
7	Termine.....	12
8	Kostendach	13
C.	Gemeinsame Schlussbestimmungen	13
8.1	Mitwirkungsobliegenheiten der Vergabestellen.....	13
9	Erfüllungsort.....	13
10	Vergütung	14
10.1	Stundenansätze	14
10.2	Kostenaufstellung	14
10.3	Umgang mit Minder- und Mehrkosten.....	16
10.4	Mehrwertsteuer.....	16
10.5	Nebenkosten.....	16
10.6	Vorbehalte.....	16
11	Rechnungstellung / Zahlungsbedingungen / Zahlungsplan	16
12	Sozialversicherungen.....	16
13	Konventionalstrafen	17
14	Besondere Vereinbarungen.....	17
14.1	Selbstdeklaration	17
14.2	Beauftragung Dritter durch die Auftragnehmerin	17
14.3	Rabatte und Kommissionen.....	18
14.4	Direktzahlungsrecht.....	18
14.5	Integritätsklausel.....	18
14.6	Schutzrechte.....	18
14.7	Informationspflicht.....	19
14.8	Offenlegungspflicht	19
14.9	Eskalationsverfahren	19
14.10	Verpflichtungskredite	20
14.11	Abtreten von Forderungen / Übertragung Rechtsverhältnis	20
14.12	Open Source Software (OSS)	20
14.12.1	Open Source-Publikation.....	20

14.12.2	OSS-Konzeption	20
14.12.3	OSS-Softwarekomponenten	20
14.12.4	Deklarationen.....	20
14.12.5	Dokumentation.....	20
14.12.6	Beratung	21
15	Anwendbares Recht / Gerichtsstand	21
16	Inkrafttreten / Vertragsänderungen	21
17	Kündigung des Vertragsverhältnisses	21
18	Ausfertigung / Unterzeichnung durch die Vertragsparteien	21

Ausgangslage

Einführung der e-ID und des swiyu Ökosystem in der Schweiz

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat am 28. September 2025 dem Bundesgesetz über die elektronische Identität zugestimmt. Damit wurde die gesetzliche Grundlage für eine staatlich herausgegebene elektronische Identität (e-ID) geschaffen.

Die e-ID ist ein staatliches Angebot, mit dem sich Personen künftig auch im Internet mit staatlich bestätigten Angaben identifizieren können. Sie bildet die Grundlage für einen sicheren und vertrauenswürdigen Zugang zu digitalen Leistungen von Behörden sowie zu weiteren regulierten Dienstleistungen.

Wenn digitale Prozesse eindeutig einer Person zugeordnet werden müssen, ist eine verlässliche Identifikation erforderlich. Die e-ID ermöglicht diese Identifikation auf einheitliche Weise und kann für verschiedene Anwendungsfälle eingesetzt werden. Dazu zählen unter anderem der Zugang zu Online-Dienstleistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden, die Eröffnung eines Bankkontos, die Beantragung eines Strafregisterauszugs, der Bezug eines Betreibungsregisterauszugs, der Zugriff auf persönliche Verwaltungsdaten sowie weitere digitale Angebote, bei denen eine sichere Identifikation erforderlich ist.

Die Nutzung der e-ID ist freiwillig. Sie ergänzt bestehende analoge Verfahren und ermöglicht gleichzeitig neue digitale Anwendungen. Ziel ist es, der Bevölkerung eine einfache, sichere und staatlich bestätigte Möglichkeit zur digitalen Identifikation zur Verfügung zu stellen.

Die Einführungskommunikation zur e-ID verfolgt das Ziel, der Bevölkerung die rechtlichen Grundlagen, die Funktionsweise sowie die Einsatzmöglichkeiten der e-ID verständlich zu vermitteln und eine informierte persönliche Entscheidung über die Nutzung der e-ID zu ermöglichen.

Bevölkerungsinformation zur e-ID

Die Einführung der elektronischen Identität wird von einer nationalen Informationskampagne begleitet. Eine verständliche, sachliche und breit zugängliche Kommunikation gegenüber der Bevölkerung bildet einen zentralen Bestandteil des Einführungsprozesses. Ziel ist es, die rechtlichen Grundlagen, die Funktionsweise, die Freiwilligkeit der Nutzung sowie die Einsatzmöglichkeiten der e-ID transparent zu vermitteln.

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID) verpflichtet den Bund, die Öffentlichkeit sachlich und regelmässig über die e-ID und deren Nutzungsmöglichkeiten zu informieren. Diese gesetzliche Informationspflicht bildet den Rahmen für die nationale Bevölkerungsinformation zur Einführung der e-ID. Die Informationskampagne ist auf einen mehrjährigen Zeitraum ausgelegt. Sie soll die Bevölkerung dabei unterstützen, die e-ID und ihre Bedeutung für digitale Dienstleistungen zu verstehen und einzuordnen. Damit erhalten Bürgerinnen und Bürger die Grundlage, eine informierte und eigenständige Entscheidung über die Nutzung der e-ID zu treffen.

Das Bundesamt für Justiz BJ als zuständige Bedarfsstelle beabsichtigt, für den Zeitraum vom 1. Juni 2027 bis zum 31. Dezember 2032 eine langfristige Zusammenarbeit mit einer Full-Service-Agentur einzugehen. Gegenstand der Zusammenarbeit ist die Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung der nationalen Bevölkerungsinformation zur Einführung der e-ID. Der vorliegende Vertrag umfasst die entsprechenden Kommunikationsleistungen für den Zeitraum 2027 bis 2032.

Im Rahmen der WTO-Ausschreibung «Einführungskommunikation e-ID und swiyu Ökosystem» hat die Beschaffungsstelle die erforderlichen Leistungen im selektiven Verfahren auf der Plattform www.simap.ch am vom xxxx öffentlich ausgeschrieben. Gestützt auf die Ausschreibungsunterlagen hat die Auftragnehmerin ein entsprechendes Angebot eingereicht. Der Zuschlag erfolgte am vom xxxx. Da der genaue Umfang der im Rahmen der Zusammenarbeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht abschliessend bestimmt werden kann, vereinbaren die Parteien einen Rahmenvertrag.

A. Gemeinsame einleitende Bestimmungen

1 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend die Erbringung von Dienstleistungen.

Ausgangslage und Zweck des Beschaffungsvorhabens sind in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben. Diesbezüglich kann insbesondere auf das inhaltliche Pflichtenheft inkl. Anhänge verwiesen werden.

2 Vertragsbestandteile

Integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:

- a) Die vorliegende Vertragsurkunde inkl. allfälliger Nachträge dazu
- b) Die Ausschreibungsunterlagen vom **xxxx** insbesondere das Pflichtenheft inkl. sämtlicher Anhänge der Vergabestelle
- c) Sämtliche Einzelverträge (Bestellungen) inkl. allfälliger Nachträge
- d) Sämtliche Anhänge zu den Einzelverträgen inkl. allfälliger Nachträge dazu
- e) Es kommen die aufgrund der im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Leistungsgegenstände anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes, <https://www.bkb.admin.ch/de/agb-des-bundes>, zur Anwendung. Das heisst die AGB für:
 - Dienstleistungsaufträge (Ausgabe September 2016, Stand Januar 2024)
 - Informatikdienstleistungen (Ausgabe Oktober 2010, Stand Januar 2024)

ergänzt durch die [Standardbestimmungen H2](#) vom 01. Januar 2026 zur Informationssicherheit;

- f) die Angebote der Auftragnehmerin vom **((Datum))** und **((Datum))** (Pitch).

Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge. Bei Widersprüchen zwischen Dokumenten innerhalb derselben Hierarchiestufe gehen jüngere Bestimmungen den älteren Bestimmungen vor.

Das Angebot der Auftragnehmerin dient nur der Konkretisierung von Punkten, welche in den anderen Vertragsbestandteilen nicht hinreichend geregelt sind.

Die Vertragsparteien bestätigen mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, dass sie im Besitze der obgenannten Vertragsbestandteile sind und diese auch in der genannten Rangfolge anerkennen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin sind wegbedungen.

3 Rahmenvertrag (Auftrag) – Einzelvertrag (Bestellung)

Der vorliegende Rahmenvertrag (Auftrag) regelt die Rahmenbedingungen für die Einführungskommunikation e-ID und swiyu Ökosystem 2027–2032.

Die Jahresbestellung der Beschaffungsstelle enthält das jährliche Kostendach und dient als Grundlage für die Rechnungsstellung.

Aus dem vorliegenden Rahmenvertrag entsteht für die Vergabestelle keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme irgendwelcher Leistungen (insbesondere keine Bezugspflicht beziehungsweise keine Mindestbezugspflicht oder dergleichen) bei der Auftragnehmerin. Eine solche Pflicht entsteht ausschliesslich gestützt auf die Vereinbarung eines Einzelvertrages, der unter Bezugnahme auf und unter Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Rahmenvertrages zwischen den Parteien abgeschlossen wird.

Der Abschluss eines gültigen und verbindlichen Einzelvertrages bedingt die Gültigkeit des vorliegenden Rahmenvertrages.

Die Beendigung des vorliegenden Rahmenvertrages führt nicht zur Beendigung eines während seiner Geltungsdauer und auf seiner Grundlage vereinbarten Einzelvertrages. Die Bestimmungen des vorliegenden Rahmenvertrages gelten in diesem Fall als Bestandteil des auf seiner Grundlage vereinbarten Einzelvertrages bis zu dessen Beendigung fort.

Einzelverträge werden grundsätzlich zu Beginn eines Jahres für die Dauer von 12 Monaten (ausser im Jahr 2027, Start im 2. Quartal 2027) in Form einer Jahresbestellung abgeschlossen (vgl. Ziff. 6.3 Prozess des Abrufverfahrens). Dies bedeutet, dass Einzelverträge über die Dauer des vorliegenden Rahmenvertrages hinaus vereinbart werden können.

4 Kontaktpersonen / Einsatz von Mitarbeitenden

Die eingesetzten Mitarbeitenden und zuständigen Kontaktpersonen (single point of contact) bei der Auftragnehmerin:

Name / Vorname des Mitarbeitenden	Funktion
Name/Vorname eingeben	Funktion eingeben
Name/Vorname eingeben	Funktion eingeben
Name/Vorname eingeben	Funktion eingeben

Kontaktpersonen seitens Auftragnehmerin

Auf Seiten der Auftragnehmerin liegt die Gesamtverantwortung bei:

Name/Vorname/Funktion eingeben

Kontaktperson (und deren Stellvertretung) bei der Bedarfsstelle:

Name / Vorname des Mitarbeitenden	Funktion
Name/Vorname eingeben	Funktion eingeben
Name/Vorname eingeben	Funktion eingeben
Name/Vorname eingeben	Funktion eingeben

Kontaktpersonen seitens Bedarfsstelle

Der Austausch von eingesetzten Mitarbeitenden bei der Auftragnehmerin ist nur mit vorgängig eingeholter schriftlicher Zustimmung durch die Vergabestelle zulässig (vgl. Ziff. 3.4 der AGB für Informatikdienstleistungen).

Sollte die Auftragnehmerin für spezifische Leistungen Subunternehmen beiziehen, ist sie als Generalunternehmerin tätig und übernimmt die Gesamtverantwortung und die Koordination aller von den Subunternehmen erbrachten Leistungen.

Die Auftragnehmerin bleibt gegenüber der Vergabestelle für das Erbringen der Leistungen und den Ersatz von Schäden durch allfällige Subunternehmen verantwortlich, wie wenn sie selbst gehandelt hätte.

B. Bevölkerungsinformation Einführung e-ID und swiyu Ökosystem

5 Ziele des Mandats

Ziel des Mandats «Einführungskommunikation e-ID und swiyu Ökosystem 2027–2032» ist es, die Bevölkerung aktiv und umfassend über die Einführung der elektronischen Identität sowie über das damit verbundene digitale Ökosystem zu informieren. Dabei sollen insbesondere die Funktionsweise, die rechtlichen Grundlagen, die Freiwilligkeit der Nutzung sowie die möglichen Anwendungsbereiche der e-ID verständlich vermittelt werden.

Die beauftragte Agentur ist verantwortlich für die Entwicklung eines wirkungsvollen Kampagnenkonzepts sowie für die Konzeption und Realisierung der entsprechenden Kampagnenmassnahmen und -produkte. Zudem stellt sie einen definierten Anteil der Streuung dieser Kampagnenprodukte sicher (siehe Pflichtenheft 2, inhaltliches Briefing).

6 Leistungen der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin erbringt als Spezialistin und in Kenntnis des Vertragszwecks die folgenden Dienstleistungen:

Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin bei der Weiterführung und Weiterentwicklung der bestehenden Einführungskommunikation zur elektronischen Identität und zum swiyu Ökosystem. Sie entwickelt gemeinsam mit der Bedarfsstelle den bestehenden Kampagnenansatz weiter und passt diesen im Verlauf der Kampagne entsprechend den Bedürfnissen und Rahmenbedingungen an. Die grundlegende Kampagnencreation sowie die technische Grundlage der Kampagnenplattform swiyu.admin.ch wurden im Zeitraum von 2025 bis Frühling 2027 im Rahmen eines Abrufs aus dem WTO-Agenturpool des BBL entwickelt und bilden die Basis für die weitere Umsetzung. Die Abgrenzung der in der Vorphase erbrachten Leistungen gegenüber dem Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist in Pflichtenheft 1 (Formales Briefing) (26031) 402 Einführungskommunikation e-ID und swiyu Ökosystem in Ziffer 3.1.3 dargelegt.

Während der Vertragslaufzeit ist die Auftragnehmerin verantwortlich für die konzeptionelle und kreative Weiterentwicklung der Kampagne sowie für die Planung und Umsetzung der entsprechenden Kommunikationsmassnahmen. Sie entwickelt und realisiert die erforderlichen Kampagnenprodukte und stellt deren Verbreitung über geeignete Kanäle sicher, um die Bevölkerung sowie relevante Zielgruppen zu erreichen. Die detaillierte Mediaplanung, Mediabuchung, operative Kampagnenausspielung sowie der Betrieb der Social-Media-Kanäle sind nicht Bestandteil der Grundleistung und werden auf Abruf im Rahmen der optionalen Leistung OP01 (Media-, Aktivierungs- und Social-Media-Leistungen) erbracht.

Im Rahmen der Kampagne entwickelt die Auftragnehmerin unter anderem die zentralen Botschaften, Inhalte sowie das visuelle Erscheinungsbild der Kommunikationsmassnahmen. Sie konzipiert und produziert die entsprechenden Kampagnenprodukte (z. B. Online-Werbemittel, Informationsvideos, Kampagnenplattform swiyu.admin.ch, Informationsmaterialien oder weitere Kommunikationsmittel) und stellt sicher, dass diese inhaltlich und gestalterisch aufeinander abgestimmt sind und auf den bestehenden Kommunikationsmassnahmen aufbauen. Der technische Betrieb und die Wartung der Kampagnenplattform swiyu.admin.ch sind Gegenstand der Grundleistung GA02.

Zur Umsetzung der Kampagne kann die Auftragnehmerin geeignete Partnerschaften mit Medien, Plattformbetreiberinnen oder weiteren Partnerorganisationen eingehen und während der Laufzeit der Kampagne pflegen, sofern damit die Kampagnenziele zweckmässig unterstützt werden können. Zur Beauftragung von Subunternehmen siehe Ziff. 14.2.

Die Auftragnehmerin setzt geeignete Kommunikationsmassnahmen ein, die zur Erreichung der Kampagnenziele beitragen, beispielsweise PR-Massnahmen sowie Informationsvermittlung über Print- und Online-Medien. Auf Abruf umfasst dies zudem die operative Betreuung der Social-Media-Kanäle (Always-on-Betreuung, Community Management in vier Sprachen sowie monatliches Reporting) im Rahmen von OP01. Die konkreten Massnahmen und deren Umfang werden in einem Umsetzungskonzept festgehalten und von der Auftraggeberin genehmigt. Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Stellen der Bundesverwaltung. Die Auftraggeberin stellt die Durchführung der entsprechenden Genehmigungsprozesse sicher.

Die Kampagne wird in der ganzen Schweiz umgesetzt und erfolgt grundsätzlich in Deutsch, Französisch und Italienisch sowie, wo sinnvoll, auch in Rätoromanisch und Englisch. Dabei wird den sprachkulturellen Besonderheiten der einzelnen Sprachregionen Rechnung getragen. Zusätzlich wird die Kampagne auch in Leichte Sprache übersetzt; dafür ist der Bund zuständig.

Die Auftragnehmerin informiert die Projektleitung des Bundesamtes für Justiz BJ regelmässig über den Stand der Arbeiten sowie über die Budgetentwicklung. Für grössere Massnahmen erstellt die Auftragnehmerin vorgängig eine Offerte zuhanden des BJ. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Konzepte und Kostenvoranschläge durch das BJ.

6.1 Auftragsumschreibung (Grundleistung)

Der Auftrag umfasst die Weiterführung, operative Umsetzung sowie die schrittweise Weiterentwicklung der bestehenden nationalen Kommunikationskampagne zur Einführung der elektronischen Identität und des swiyu Ökosystems. Die grundlegende Kampagnencreation sowie die technische Grundlage der Kampagnenplattform swiyu.admin.ch wurden in den Jahren 2025–2026 im Rahmen eines Abrufs aus dem WTO-Agenturpool des BBL entwickelt und bilden die Basis für die weitere Umsetzung. Die Abgrenzung der in der Vorphase erbrachten Leistungen gegenüber dem Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist in Ziffer 3.1.1 dargelegt.

Die Auftragnehmerin erbringt die im Pflichtenheft beschriebenen Leistungen im Rahmen der Grundleistungen (GA) sowie der optionalen Leistungen (OP).

Strategische und konzeptionelle Leistungen

Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin bei der Weiterentwicklung der bestehenden Kampagne auf Basis der im Pflichtenheft definierten Wirkungsziele, Zielgruppen sowie kommunikativen Leitplanken.

Zu den Leistungen gehören insbesondere:

- Weiterentwicklung der Kommunikationsstrategie und der Positionierung der Kampagne;
- Planung geeigneter Botschaften, Kampagnenprodukte und Kommunikationsmassnahmen;
- Entwicklung und Weiterentwicklung eines geeigneten Kanalmixes zur Ansprache der relevanten Zielgruppen;
- Laufende Anpassung und Verfeinerung des Umsetzungskonzepts entsprechend der Entwicklung der Kampagne sowie der Rahmenbedingungen der Einführung der e-ID.

Diese Leistungen sind Bestandteil der Grundleistung (GA).

Kreation, Produktion und Umsetzung der Kampagnenmittel

Die Auftragnehmerin ist verantwortlich für die kreative Weiterentwicklung der bestehenden Kampagnencreation sowie für die Produktion und Adaption der Kampagnenmittel.

Dazu gehören insbesondere:

- Entwicklung und Produktion von Kampagnenmitteln für analoge und digitale Kommunikationskanäle;
- Weiterentwicklung und Adaption bestehender Kampagnenmittel;
- Erstellung von Kommunikationsmitteln für Behörden und Multiplikatoren (z. B. Vorlagen, Social-Media-Assets, Co-Branding-Elemente oder Informationsmaterialien);
- Erstellung von Kampagnenassets zur Unterstützung der Social-Media-Kommunikation des Bundesamts für Justiz BJ;
- Berücksichtigung der Anforderungen und Empfehlungen der vom BJ beauftragten spezialisierten Organisationen für barrierefreie Kommunikation bei der Entwicklung der Kommunikationsmittel; die Erstellung der barrierefreien Formate (z. B. Leichte Sprache, Gebärdensprache) ist nicht Bestandteil des Auftrags und liegt in der Verantwortung des BJ.
- Entwicklung der Social-Media-Strategie auf Basis der bestehenden Kanalstrategie: Ziel- und Zielgruppendefinition, Kanalauswahl, Redaktionsplan sowie Aufbau eines Content-Frameworks (Content-Bibliothek, Definition wiederkehrender Inhaltssäulen und Formate);
- Koordination und Führung allfälliger Subunternehmen im Rahmen der Kampagnenproduktion.

Diese Leistungen sind Bestandteil der Grundleistung (GA).

Zusätzliche Produktionsleistungen im Zusammenhang mit der Kampagnenausspielung können Bestandteil der optionalen Leistungen (OP) sein.

Mediastategie sowie Media- und Aktivierungsmassnahmen

Im Rahmen der Grundleistung entwickelt die Auftragnehmerin die konzeptionelle Mediastategie einschliesslich einer Grobplanung des Kanalmixes sowie einer ersten Budgetallokation für die vorgesehenen Kommunikationsmassnahmen. Zusätzlich erstellt die Auftragnehmerin ein SEO Content Planning mit Keyword-Strategie und Seitenstruktur.

Die detaillierte Mediaplanung, Mediabuchung, die operative Kampagnenausspielung und der operative Betrieb der Social-Media-Kanäle erfolgen im Rahmen der optionalen Leistungen (OP).

Diese Leistungen umfassen insbesondere:

- detaillierte Mediaplanung sowie Auswahl geeigneter Medienkanäle;
- Mediabuchung und Ausspielung der Kampagnenmittel;
- Planung, Organisation und Durchführung von Aktivierungs- und Dialogmassnahmen zur Unterstützung der Kampagnenziele;
- zusätzliche Produktions- und Adaptionleistungen im Zusammenhang mit Media- und Aktivierungsmassnahmen;
- laufende Optimierung der Kampagnenausspielung im Rahmen der umgesetzten Massnahmen.
- Kanalaufbau und laufende Betreuung der definierten Social-Media-Kanäle (Always-on, ca. 1–2 Beiträge pro Woche);
- Community Management inkl. Basis-Monitoring, Beantwortung von Standardkommentaren und häufigen Fragen in vier Sprachen (DE/FR/IT/EN) sowie Moderation;
- monatliches Reporting inkl. Identifikation wiederkehrender Themen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung.

Diese Leistungen sind Bestandteil der optionalen Leistung (OP01).

Kampagnenplattform swiyu.admin.ch

Die Auftragnehmerin stellt den Betrieb sowie die technische Betreuung der Kampagnenplattform swiyu.admin.ch sicher. Die initiale Entwicklung der Plattform wurde in der Vorphase 2025–2026 erbracht und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung.

Der Leistungsumfang umfasst den Betrieb und die Wartung der bestehenden Plattform sowie kleinere technische Anpassungen im Rahmen des laufenden Betriebs.

Zu den Leistungen gehören insbesondere:

- Betrieb und Wartung der Plattform;
- Sicherstellung der technischen Stabilität, Performance und Barrierefreiheit;
- Pflege technischer Schnittstellen sowie technischer Support;
- Betrieb und Betreuung der eingesetzten Analyse- und Monitoringinstrumente.

Diese Leistungen sind Bestandteil der Grundleistung Webseite (GA02 Webseite).

Projektmanagement und Koordination

Die Auftragnehmerin stellt eine effiziente Projektorganisation sowie die Koordination aller beteiligten Akteure sicher.

Zu den Leistungen gehören insbesondere:

- Projektplanung sowie Termin- und Kostenkontrolle;
- Koordination zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmerin sowie allfälligen Subunternehmen und Partnerorganisationen;
- Teilnahme an Projektsitzungen sowie Präsentation von Konzepten und Zwischenständen;
- Führung der projektrelevanten Dokumentation und Administration gemäss Vorgaben der Auftraggeberin.

Diese Leistungen sind Bestandteil der Grundleistung (GA).

Beratung

Die Auftragnehmerin berät die Auftraggeberin bei der Weiterentwicklung der Kampagne sowie bei der Planung und Umsetzung der Kommunikationsmassnahmen.

Bei Bedarf erarbeitet sie Vorschläge zur Optimierung der Kampagnenmassnahmen oder zur Anpassung der Kommunikationsstrategie. Neue oder wesentlich angepasste Konzepte bedürfen der Genehmigung durch die Auftraggeberin.

Berichterstattung und Dokumentation

Die Auftragnehmerin informiert die Projektleitung der Auftraggeberin regelmässig über den Stand der Arbeiten sowie über kampagnenrelevante Entwicklungen. Sie stellt der Auftraggeberin sämtliche im Rahmen des Auftrags produzierten Kampagnenmaterialien einschliesslich der zugrunde liegenden Produktionsdaten in geeigneter Form zur Verfügung. Die Budgetentwicklung wird regelmässig rapportiert; für grössere Massnahmen erstellt die Auftragnehmerin vorab eine Offerte zuhanden des BJ. Die Umsetzung erfolgt vorbehältlich der Genehmigung der jeweiligen Konzepte und Kostenvoranschläge durch das BJ.

Medienarbeit

Die Kommunikation gegenüber Medienschaffenden erfolgt grundsätzlich durch die Auftraggeberin. Medienkontakte der Auftragnehmerin ausserhalb der im Vertrag festgelegten Aufgaben bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Auftraggeberin.

6.2 Vertragliche Optionen

6.2.1 Zusatzaufträge Einführungskommunikation e-ID und swiyu Ökosystem 2027–2032

Option 01:

Einführung e-ID und swiyu Ökosystem 2027 – Media-, Aktivierungs- und Social-Media-Leistungen (Beginn: 01.06.2027, Ende: 31.12.2027)

Option 02:

Einführung e-ID und swiyu Ökosystem – Jährliche Verlängerung der Grundleistung Einführungskommunikation (Beginn: 01.01.2028, Ende: 31.12.2032)

Option 03:

Einführung e-ID und swiyu Ökosystem – Jährliche Verlängerung der Grundleistung Webseite (Beginn: 01.01.2028, Ende: 31.12.2032)

Option 04:

Option 04: Einführung e-ID und swiyu Ökosystem – Jährliche Weiterführung der in Option 01 definierten Media-, Aktivierungs- und Social-Media-Leistungen (Beginn: 01.01.2028, Ende: 31.12.2032)

Die Auftragnehmerin hat keinen Anspruch darauf, die ausgeschriebenen Optionen ganz oder teilweise zu erbringen. Die Auftraggeberin behält sich vor, die als Optionen definierten Leistungen ganz, teilweise oder gar nicht zu beziehen. Werden vertragliche Optionen abgerufen, erfolgt dies mittels Einzelvertrags (Bestellung) gemäss Ziffer 3.

Auslösung der Optionen

Die optionalen Leistungen werden nur erbracht, wenn sie von der Auftraggeberin ausdrücklich ausgelöst werden. Eine automatische Verlängerung des Vertrags oder einzelner Leistungen erfolgt nicht.

- Die Auslösung der optionalen Media-, Aktivierungs- und Social-Media-Leistungen (OP01) erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Bedarfsstelle vor Beginn der Leistungserbringung.
- Die Auslösung der jährlichen Verlängerungsoptionen für die Grundleistungen Einführungskommunikation und Webseite (OP02–OP03) sowie für die Media-, Aktivierungs- und Social-Media-Leistungen (OP04) erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Bedarfsstelle mindestens 3 Monate vor Ablauf der laufenden Vertragsperiode.

6.3 Prozess des Abrufverfahrens

Die Auftragnehmerin erhält jeweils zu Beginn eines Jahres von der Vergabestelle (BBL) eine SAP-Jahresbestellung für den Bezug der Grundleistungen und Optionen. Diese Bestellungen gelten als Einzelverträge. Die Vergabestelle erneuert diese Bestellungen jährlich.

Einzelverträge beziehen sich grundsätzlich auf die im Pflichtenheft beschriebenen Grundleistungen und Optionen und werden von der Vergabestelle zusammen mit den entsprechenden Verrechnungsinformationen an die Auftragnehmerin übermittelt.

Bei umfangreicheren Leistungen, beispielsweise Weiterentwicklungen sowie Media- oder Aktivierungsleistungen, reicht die Zuschlagsempfängerin zusätzlich eine detailliertere Offerte ein. Die Freigabe erfolgt anschliessend durch die Bedarfsstelle.

Mit der Leistungserbringung wird in der Regel nach gegenseitiger Unterzeichnung des jeweiligen Einzelvertrages begonnen.

Besonderes

Bei umfangreicheren Leistungen kann im Einzelvertrag jederzeit auf weitere im Rahmen des Abrufs zu erstellende oder zu spezifizierende Dokumente verwiesen werden, beispielsweise Pflichtenheft, Anforderungskatalog, Angebot, Abnahmekriterien oder Qualitätsmerkmale.

7 Termine

Die Meilensteine können im Prozessverlauf neu vereinbart werden. Sie werden in den Sitzungsprotokollen festgehalten, die von der Auftragnehmerin erstellt werden. Grundlegende Anpassungen der Meilensteine erfordern ausserdem eine Vertragsanpassung.

Meilensteine/Zwischenziele werden im Rahmen der Vertragserstellung zwischen der Bedarfsstelle und der Auftragnehmerin definiert

Nr.	Meilensteine/Zwischenziele	Abnahme mit	Erreichungstermine
2027			
2028			
2029			
2030			
2031			
2032			

Die erarbeiteten Termine sind verbindlich und ohne weiteres verzugsbegründend. Weitere Meilensteine können nach Absprache mit der Auftraggeberin definiert werden.

Treten Umstände ein (als solche Umstände gelten auch Projektvorgaben seitens der Auftraggeberin), welche die gehörige und rechtzeitige Ablieferung gefährden, erschweren oder verunmöglichen, so hat die Auftragnehmerin der Vergabestelle hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Betreffend die Folgen eines Verzugs wird auf die entsprechenden Ziffern der AGB verwiesen.

8 Kostendach

Einführungskommunikation e-ID und swiyu Ökosystem 2027-2032

(GA01) Kostendach CHF 416'000.00.– exkl. MwSt.
(GA02) Kostendach CHF 46'000.00.– exkl. MwSt.
(OP01) Kostendach CHF 2'312'500.00.– exkl. MwSt.
(OP02) Kostendach CHF 2'080'000.00.– exkl. MwSt.
(OP03) Kostendach CHF 230'000.00.– exkl. MwSt.
(OP04) Kostendach CHF 6'743'000.00.– exkl. MwSt.

Total Kostendach (Grundauftrag ohne Optionen)
CHF 462'000.- exkl. MwSt.

Total Kostendach (Grundauftrag inkl. Optionen)
CHF 11'827'500.- exkl. MwSt.

C. Gemeinsame Schlussbestimmungen

8.1 Mitwirkungsobliegenheiten der Vergabestellen

Die Bedarfsstelle hat die folgenden, abschliessenden Mitwirkungsobliegenheiten:

- Erstellung der Jahresbestellungen;
- Teilnahme an Sitzungen/Workshops;
- Prüfung der Kostenvoranschläge/Offerten und Freigabe der einzelnen Projekte;
- Prüfung der Rechnungen.

Sind weitere Mitwirkungsobliegenheiten seitens der Bedarfsstelle notwendig, werden sie zu ihrer Gültigkeit abschliessend im gegenseitigen Einverständnis in einem Nachtrag zu dieser Vertragsurkunde (vgl. nachstehende Ziff. 17) vereinbart.

Die Auftragnehmerin erhält von der Bedarfsstelle pro Kalenderjahr (immer nur bis Jahresende) eine Jahresbestellung (Einzelvertrag) mit einer eindeutig identifizierbaren Bestellnummer 860xxx.

Die Planung und Beauftragung der einzelnen Leistungen und Massnahmen innerhalb der Jahresbestellung erfolgen durch die Bedarfsstelle. Die Auftragnehmerin bestätigt vor Arbeitsbeginn jeweils den Preis per Mail an xxx@bj.admin.ch.

9 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die nachstehend genannte Adresse der Bedarfsstelle: Bundesamt für Justiz BJ, Bundesrain 20, 3003 Bern.

Die Dienstleistungen gelten als abgeliefert, wenn sie vertragsgemäss bei der Empfängeradresse eingetroffen sind. Dieser Ort gilt gleichzeitig als Erfüllungsort.

10 Vergütung

Total Kostendach (Grundauftrag inkl. Optionen) CHF 11'827'500 exkl. MwSt.

10.1 Stundenansätze

Den Leistungen liegen folgende Stundenansätze zu Grunde:

Funktion	Stundenansatz (in CHF, exkl. MwSt.)
Management/Geschäftsführung	
Head of Strategy	
(Senior-)Konzepter/-in	
Beratungsgruppenleitung	
Senior-Berater/-in	
Junior-Berater/-in	
Creative Director	
ArtDirector	
Mediamatiker/-in	
Text/ContentCreation	
Social Media Managerin oder Manager	
Motion oder Video Designerin oder Designer	
Mediaplaner/-in	
Frontend Entwicklerin oder Entwickler	

10.2 Kostenaufstellung

Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen nach Massgabe der vorliegenden Vereinbarung und gestützt auf den jeweils abgeschlossenen Einzelvertrag wie folgt:

- **nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Die anwendbaren Stundenansätze ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot der Auftragnehmerin im Ab-rufverfahren. Die Stundensätze gemäss Ziff. 10.1 dürfen nicht überschritten werden.**

Der maximale Umfang aller aus diesem Rahmenvertrag abrufbaren Leistungen ergibt sich aus der Pu-blikation der Vergabe im Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz www.simap.ch:

Vergütung für die Leistungen im Grundauftrag:

Grundleistung 1: Nach Abnahme der Leistungen erfolgt die Vergütung nach Aufwand mit einem Kos-tendach von CHF 416'000.00 (exkl. MWST)

Grundleistung 2: Nach Abnahme der Leistungen erfolgt die Vergütung nach Aufwand mit einem Kos-tendach von CHF 46'000.00 (exkl. MWST)

Vergütung für optionale Leistungen:

Option 1, 2, 3 und 4: Nach Abnahme der Leistungen erfolgt die Vergütung nach Aufwand mit einem Kostendach von CHF 11'365'500.00 (exkl. MWST)

Gesamtkostendach [Grundauftrag und Option]: von CHF 11'827'500.00 (exkl. MWST):

Alle Preise verstehen sich exklusive der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.

In den Preisen sind sämtliche Nebenkosten (im Besonderen Spesen, Versicherungen, Sozialversicherungskosten/-beiträge etc.) enthalten. Wenn gefordert, sind diese im Rahmen des Abrufverfahrens gesondert auszuweisen.

Es gelten die folgenden Vorbehalte:

- **Es besteht für die Auftragnehmerin kein Anspruch darauf, dass die Vergabestelle Leistungen bis zum Erreichen des vorgenannten maximalen Leistungsumfangs abrufen.**
- **Es werden nur Leistungen vergütet, welche gemäss den im Einzelvertrag Vereinbarungen erbracht wurden.**
- **Die Vergabestelle ruft die Optionen nach freiem Ermessen ganz oder teilweise ab. Der Abruf erfolgt mittels schriftlicher Mitteilung an die Auftragnehmerin innerhalb der vertraglich vorgesehenen Fristen.**
- **Die Vergabestelle entscheidet unter Berücksichtigung des Projektverlaufs, des effektiven Bedarfs, der verfügbaren finanziellen Mittel sowie der strategischen und betrieblichen Anforderungen über den Umfang eines allfälligen Optionsabrufs.**
- **Die Auftragnehmerin hat keinen Anspruch auf den Abruf einzelner oder sämtlicher Optionen sowie keinen Anspruch auf eine Mindestbestellmenge, einen Mindestumsatz oder eine Entschädigung für nicht abgerufene Optionen.**

Der Abruf der Leistungen erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Kredite.

Bei Leistungen nach Aufwand mit Kostendach:

Die Auftragnehmerin erstellt für alle geleisteten Arbeitsstunden einen Rapport, der von beiden Vertragspartnerinnen visiert wird. Der Rapport nennt den genauen Zeitpunkt des Arbeitsbeginns, den Inhalt der Arbeit sowie deren Dauer. Der von der Auftragnehmerin unterzeichnete Arbeitsrapport hat unaufgefordert innert 10 Arbeitstagen seit Monatsende bei der Vergabestelle einzugehen. Zahlungen werden unter der Voraussetzung der Genehmigung der Arbeitsrapporte durch die Vergabestelle geleistet. Die Genehmigung der Vergabestelle hat dabei innert 10 Tagen seit Erhalt des Rapports zu erfolgen, sofern die Vergabestelle keine Vorbehalte gegen den Rapport anbringt. Allfällige Vorbehalte sind der Auftragnehmerin ebenfalls innert 10 Arbeitstagen seit Erhalt des Rapports schriftlich mitzuteilen.

Auf Basis der im Angebot der Auftragnehmerin vom **xxx** offerierten Stundenansätze sowie der detaillierten Offerte zur jeweiligen Massnahme vergütet die Bedarfsstelle die Leistungen nach effektivem Aufwand. Die Stundenansätze sind abschliessend und decken sämtliche Eigenleistungen der Auftragnehmerin ab, einschliesslich der zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an den erstellten Werken sowie aller internen Nebenkosten (Spesen, Versicherungen, Sozialversicherungsbeiträge). Eine separate Verrechnung ist nicht zulässig.

Kostendach

Die verbindlichen Kostendächer je Leistungsposition sind in Ziffer 8 festgelegt. Sie dürfen nicht ohne schriftliche Freigabe der Auftraggeberin überschritten werden. Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin unaufgefordert und schriftlich, sobald 80% des jeweiligen Kostendachs erreicht sind.

Drittkosten

Drittkosten werden zum Selbstkostenpreis zusätzlich verrechnet und sind vollständig im Budget auszuweisen. Als Drittkosten gelten alle Leistungen, die die Auftragnehmerin nicht mit eigenem Personal erbringt, namentlich Medialeistungen, Produktionskosten, Aktivierungsleistungen, Honorare von Subunternehmern, projektbezogene Spesen und Verbrauchsmaterialien sowie Pauschalen, Gebühren und Abgaben. Marktforschungskosten werden durch die Auftraggeberin direkt vergeben; die Auftragnehmerin weist diese im Gesamtbudget aus, verrechnet jedoch keine eigenen Kosten darauf.

Kostenschätzung und Freigabe

Bei jedem Abruf einer optionalen Leistung (OP01 - P04) erstellt die Auftragnehmerin eine Kostenschätzung mit Leistungen, Lieferobjekten und Leistungszeitraum. Eigenleistungen und Drittkosten sind darin getrennt auszuweisen und transparent herzuleiten. Die Kostenschätzung bedarf der schriftlichen Freigabe durch die Auftraggeberin. Leistungen und Drittkosten dürfen erst nach erfolgter Freigabe erbracht bzw. bestellt werden.

Kostenzusammenstellungen/Kostenvoranschläge:

Die Kosten jedes Teilprojektes werden in detaillierten Kostenzusammenstellungen zusammengefasst. Diese müssen von der Bedarfsstelle freigegeben werden. Die Berechnungsgrundlagen für Eigenleistungen der Auftragnehmerin basieren auf den Stundenansätzen gemäss Angebot der Auftragnehmerin vom xxxx.

10.3 Umgang mit Minder- und Mehrkosten

Zeichnet sich ab, dass das Kostendach für jegliche Massnahmen unter- oder überschritten wird, informiert die Auftragnehmerin die Bedarfsstelle umgehend. In den Kostenaufstellungen der einzelnen Teilprojekte soll ausserdem eine Prognose über die Ausschöpfung des Kostendachs aufgeführt werden.

Die Bedarfsstelle entscheidet zusammen mit der Auftragnehmerin über das weitere Vorgehen.

10.4 Mehrwertsteuer

Für die MWST ist der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung massgebliche Satz anzuwenden und auszuweisen.

10.5 Nebenkosten

In den Preisen sind sämtliche Nebenkosten (im Besonderen Spesen, Versicherungen, Sozialversicherungskosten/-beiträge etc.) enthalten. Auf Aufforderung der Vergabestelle sind sie im Rahmen des Abrufverfahrens gesondert auszuweisen.

10.6 Vorbehalte

Es gelten die folgenden Vorbehalte:

- Es besteht für die Auftragnehmerin kein Anspruch darauf, dass die Vergabestelle Leistungen bis zum Erreichen des vorgenannten maximalen Beschaffungsvolumens abrufen.
- Der Abruf der Leistungen erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Kredite (vgl. Ziff. 14.10).

11 Rechnungstellung / Zahlungsbedingungen / Zahlungsplan

Die Auftragnehmerin fakturiert der Bedarfsstelle ihre Leistungen mittels elektronischer Rechnung (E-Rechnung).

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung sind auf folgender Webseite verfügbar:

<https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/efv/erechnung/aktuell.html>

Die Auftragnehmerin stellt monatlich Rechnung. Sie legt der E-Rechnung die jeweiligen genehmigten Rapporte im PDF-Format bei. Die Bedarfsstelle leistet die Zahlung, sofern sie die Leistungsrapporte genehmigt hat.

Die Rechnungsanschrift lautet:

Bundesamt für Justiz BJ, c/o DLZ Finanzen EFD, CH-3003 Bern

12 Sozialversicherungen

Die aufgrund des vorliegenden Vertrages zu erbringenden Tätigkeiten / Leistungen gelten sozialversicherungsrechtlich als selbständige Erwerbstätigkeit. Die Auftragnehmerin ist somit selbst besorgt, die Beiträge für sich und ihre Mitarbeitenden mit ihrer AHV-Ausgleichskasse abzurechnen. Die Vergabe-

stelle schuldet der Auftragnehmerin und deren Mitarbeitenden somit keine Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, usw.) oder anderweitige Entschädigungsleistungen, wie namentlich bei Ferien, Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod.

Sollte die AHV-Ausgleichskasse diesen Vertrag entgegen den Erwartungen in einem späteren Zeitpunkt als unselbständige Erwerbstätigkeit qualifizieren und Sozialversicherungsbeiträge bei der Auftraggeberin einfordern, verpflichtet sich die Auftragnehmerin, diese der Auftraggeberin nachträglich gegen Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu ersetzen.

13 Konventionalstrafen

Verletzt die Auftragnehmerin Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann (Ziff. 6 der AGB für Dienstleistungsaufträge), Termine (Ziff. 8 der AGB für Dienstleistungsaufträge) oder Geheimhaltungspflichten (Ziff. 12 der AGB für Dienstleistungsaufträge), schuldet sie eine Konventionalstrafe gemäss der entsprechenden Ziff. der AGB. Betreffend die Integritätsklausel wird auf nachstehende Ziff. 14.5 verwiesen.

14 Besondere Vereinbarungen

14.1 Selbstdeklaration

Die Auftragnehmerin hat mittels Selbstdeklarationsformular der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) die Einhaltung der anwendbaren Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41), der Lohngleichheit von Frau und Mann, des Umweltrechts und der Regeln zur Vermeidung von Korruption bestätigt (Art. 12 BöB, SR 172.056.1; Art. 4 und Anhang 3 VöB, SR 172.056.11).

14.2 Beauftragung Dritter durch die Auftragnehmerin

Beim Einkauf von Leistungen von Drittanbieterinnen soll nach Möglichkeit darauf geachtet werden, dass Institutionen berücksichtigt werden, die mit Menschen mit einer Behinderung oder in schwierigen Lebenssituationen zusammenarbeiten. Die Auftragnehmerin trägt die Verantwortung für die sorgfältige und professionelle Auftragserfüllung der Subunternehmen und haftet im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit für allfällige Schäden der Subunternehmen. Sie teilt der Auftraggeberin frühzeitig mit, sollte sich bei einem Subunternehmen ein Risiko hinsichtlich der vertragsgemässen Auftragserfüllung zeigen.

Die Beauftragung von Subunternehmen erfolgt in Absprache mit der Bedarfsstelle. Die Bedarfsstelle behält sich vor, der Auftragnehmerin für die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen bestehende Rahmenvertragspartnerinnen vorzuschlagen. Die Auftragnehmerin prüft diese und kann deren Bezug aus wichtigen Gründen ablehnen.

Soweit Drittleistungen erforderlich sind, holt die Auftragnehmerin im Auftrag und nach Vorgaben der Auftraggeberin eine Offerte ein. Sofern kein Ausnahmefall vorliegt, sind ab einem Auftragswert von CHF 100'000 mindestens drei Angebote einzuholen.

Die Auftragnehmerin dokumentiert das Vorgehen sowie die eingegangenen Angebote transparent und stellt diese der Auftraggeberin unaufgefordert zur Verfügung.

Die fachliche Vorprüfung und Vorbereitung der Evaluation kann durch die Auftragnehmerin erfolgen. Die Beurteilung der Angebote sowie der Entscheid über die Vergabe beziehungsweise den Zuschlag obliegen ausschliesslich der Auftraggeberin.

Die Auftragnehmerin haftet der Bedarfsstelle in jedem Falle für die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der von ihr beigezogenen Dritten. Für alle Media-Leistungen der Agentur gilt es, die Medienneutralität, Transparenz und ausweisbare Einkaufs-Effizienz für die Bedarfsstelle zu gewährleisten. Die Agentur vermeidet Interessenkonflikte. Die Vergabestelle nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Agentur auch Dienstleistungen für Medienunternehmen erbringt und dafür entschädigt wird.

14.3 Rabatte und Kommissionen

Alle Rabatte und Kommissionen, die der Auftragnehmerin von beauftragten Subunternehmen gewährt werden (z.B. Beraterkommission bei Mediabuchungen durch Mediaagenturen), werden transparent ausgewiesen und in jedem Fall an die Vergabestelle weitergegeben.

14.4 Direktzahlungsrecht

Bei Zahlungsschwierigkeiten (Verzug) der Auftragnehmerin oder schwerwiegenden Differenzen zwischen der Auftragnehmerin und von ihr beauftragten Dritten (Subunternehmen) oder der Vergabestelle kann letztere nach vorheriger Anhörung aller Beteiligten die entsprechende Zahlung an die Auftragnehmerin zurückstellen und stattdessen gegen gültige Rechnungsstellung die beauftragten Dritten direkt bezahlen. Alternativ kann die Vergabestelle den Betrag hinterlegen.

14.5 Integritätsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Bei Missachtung der Integritätsklausel hat die Auftragnehmerin der Vergabestelle eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 3'000.– je nach Verstoss.

Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zu einer Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen durch die Vergabestelle führt.

14.6 Schutzrechte

Alle Schutzrechte (Urheberrechte und sonstige Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) an den Arbeitsergebnissen, die im Zuge der Vertragserfüllung durch die Auftragnehmerin und ihre Sublieferantinnen entstanden bzw. individuell entwickelt wurden, gehören ausschliesslich der Vergabestelle. Der Rechtsübergang erfolgt im Zeitpunkt ihrer Entstehung.

Die Vergabestelle ist berechtigt, über die während der Vertragsdauer entstandenen Arbeitsergebnisse zeitlich, sachlich und räumlich uneingeschränkt zu verfügen. Die Auftragnehmerin verzichtet auch nach Ende des Vertragsverhältnisses ausdrücklich auf eine zusätzliche Entschädigung für die Weiterverwendung durch die Vergabestelle.

Die Auftragnehmerin sichert der Vergabestelle zu, dass an vorbestehenden Schutzrechten ein Nutzungsrecht für die objektbezogene Verwendung im Zusammenhang mit diesem Vertrag besteht.

Die Auftragnehmerin wehrt gegen sie erhobene Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten im Rahmen ihrer vertraglichen Leistungen unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt eine Dritte ein Verfahren gegen die Auftragnehmerin an, hat diese unverzüglich und schriftlich die Vergabestelle zu informieren. Macht die Dritte die Forderungen direkt gegenüber der Vergabestelle geltend, so unterstützt die Auftragnehmerin deren Abwehr und beteiligt sich auf erstes Verlangen der Vergabestelle hin gemäss den Möglichkeiten der anwendbaren Prozessordnung am Streit, sofern und soweit das Arbeitsergebnis der Auftragnehmerin Ursache für den Streit ist. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), die der Vergabestelle aus der Abwehr, der Prozessführung und einer allfälligen vergleichswisen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen. Bei einer vergleichswisen Erledigung hat die Auftragnehmerin die vereinbarte Zahlung an die Dritte nur zu übernehmen, wenn sie ihr vorgängig zugestimmt hat.

Wird der Vergabestelle aufgrund nicht von ihr selbst zu vertretender Verletzung von Schutzrechten die Nutzung oder Inanspruchnahme der Vertragsleistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, räumt sie der Auftragnehmerin eine angemessene Frist ein, um nach deren Wahl entweder ihre Leistungen bei unverändertem Umfang so abzuändern bzw. zu ersetzen, dass diese keine Drittrechte verletzen, oder eine Lizenz der Dritten zu beschaffen. Die Auftragnehmerin kommt für alle damit verbundenen Kosten auf und ersetzt der Vergabestelle ihren Aufwand. Nach ungenutztem Ablauf der Frist kann die Vergabestelle nach Wahl mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten oder auf die Nutzung des beschlagenen Leistungsteils unter anteilmässiger Herabsetzung des Entgelts verzichten. Allfällige Schadenersatzforderungen aufgrund des durch die Entwehrung entstandenen Schadens bleiben vorbehalten.

14.7 Informationspflicht

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Vergabestelle jederzeit und unverzüglich über alle gegenwärtigen und absehbaren Umstände und Fakten aufzuklären, welche die Erfüllung der Verträge beeinflussen oder beeinträchtigen können.

Die Auftragnehmerin informiert die Vergabestelle auch über alle Weiterentwicklungen, die aus technologischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen eine Änderung der Leistung (Kosteneinsparungen) angezeigt erscheinen lassen.

14.8 Offenlegungspflicht

Die Auftragnehmerin hat zur Kenntnis genommen, dass die Auftraggeberin auf Gesuch hin Dritten Zugang zu diesem Vertrag und allfälligen Nachträgen oder Anhängen zu gewähren hat, wenn die Vorgaben des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ) erfüllt sind. Die Auftraggeberin konsultiert die Auftragnehmerin, wenn es die Gewährung des Zugangs in Betracht zieht und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innert zehn Tagen. Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin über ihren Entscheid zum Zugangsgesuch (Artikel 11 BGÖ). Wenn die Auftraggeberin gegen den Willen der Auftragnehmerin Dritten den Zugang zum Vertrag ganz oder teilweise zu gewähren hat, kann die Auftragnehmerin innert 20 Tagen nach Empfang des Entscheids der Auftraggeberin dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten schriftlich einen Schlichtungsantrag stellen (Artikel 13 BGÖ).

14.9 Eskalationsverfahren

Im Falle von Uneinigkeiten erfolgt die Bereinigung gemäss dem nachstehenden Eskalationsverfahren. Eskalationsstufen auf Seiten der Vergabestelle:

Eskalationsstufe	Beteiligte
1	<i>Projektleiterin</i>
2	<i>Projektauftraggeber auf Seiten der Bedarfsstelle (mit Einbezug BBL)</i>
3	<i>Direktionsstufe</i>

Eskalationsstufen seitens Vergabestelle

Eskalationsstufen auf Seiten der Auftragnehmerin:

Eskalationsstufe	Beteiligte
1	<i>Funktion innerhalb der Unternehmung, Stufe und gegebenenfalls Vorname/Name sind anzugeben</i>
2	<i>Funktion innerhalb der Unternehmung, Stufe und gegebenenfalls Vorname/Name sind anzugeben</i>
3	<i>Funktion innerhalb der Unternehmung, Stufe und gegebenenfalls Vorname/Name sind anzugeben</i>

Eskalationsstufen seitens Auftragnehmerin

Das Eskalationsverfahren hat keinen Einfluss auf die geltende Unterschriftenregelung. Sobald eine Einigung erzielt werden konnte, ist für allfällige Vertragsanpassungen oder rechtsverbindliche Vertragsauslegungen innert nützlicher Frist die Zustimmung der jeweils zeichnungsberechtigten Personen einzuholen.

Sollte binnen 30 Tage innerhalb einer Stufe keine Einigung erzielt werden können, so ist jede Partei berechtigt, die Meinungsdivergenz der nächsthöheren Ebene – bzw. nach dem Erreichen der höchsten Ebene, dem zuständigen Gericht – schriftlich zu unterbreiten. Dabei sind mindestens zu nennen: Inhalt der Meinungsverschiedenheit, Ursache aus Sicht der betreffenden Partei, Auswirkungen auf das Preis- und Leistungsverhältnis, Lösungsvorschlag bzw. -ansätze.

Die Parteien wenden dieses Instrument nach Treu und Glauben mit dem gemeinsamen Ziel der einvernehmlichen Bereinigung von Meinungsdivergenzen an. Jede Partei trägt dabei ihren eigenen Aufwand.

Das Eskalationsverfahren muss nicht durchlaufen werden, sofern es offensichtlich sinnlos bzw. zwecklos ist (namentlich Konkursfall der Auftragnehmerin, Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien tief erschüttert etc.).

14.10 Verpflichtungskredite

Vorbehalten bleiben bezüglich des vorliegenden Vertrages und der auf seiner Grundlage abgeschlossenen Einzelvertragsverhältnisse die durch die Eidgenössischen Räte zu bewilligenden Zahlungs- und Verpflichtungskredite. Bleibt die Genehmigung aus, so fallen die entsprechenden Vertragsverhältnisse nach schriftlicher Erklärung der Vergabestelle ohne finanzielle oder sonstige Folgen für die Vertragsparteien dahin.

14.11 Abtreten von Forderungen / Übertragung Rechtsverhältnis

Die Forderungen, die der Auftragnehmerin aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis zustehen, dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Vergabestelle weder abgetreten, verpfändet noch in sonst irgendeiner Weise belastet werden.

Die Auftragnehmerin hat alle aus diesem Vertrag und gestützt darauf in Einzelverträgen vereinbarten Rechte und Pflichten seinen allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden. Eine Übertragung von Rechten und Pflichten oder von Teilen des Vertrages bzw. des gesamten Rechtsverhältnisses bedarf der schriftlichen Zustimmung der Beschaffungsstelle. Die Beschaffungsstelle wird die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

14.12 Open Source Software (OSS)

14.12.1 Open Source-Publikation

Die Bedarfsstelle publiziert spezifisch für sie weiterentwickelten Quellcode der Applikation/en in geeigneter Form als Open Source Software (nachfolgend OSS) gemäss Art. 9 Abs. 1 und 2 EMBAG. Es sind keine Weiterentwicklungen geplant. Sollten solche dennoch stattfinden, werden sie im Einzelvertrag geregelt.

14.12.2 OSS-Konzeption

Alle für die Bedarfsstelle im Rahmen des Vertrages individuell weiterentwickelte Software muss so konzipiert sein, dass sie von der Bedarfsstelle frei an Dritte weitergegeben bzw. publiziert werden kann. Die Software darf somit keine Komponenten enthalten, deren freie Weitergabe oder Publikation durch die Auftragnehmerin oder durch Dritte mit immaterialgüterrechtlichen Ansprüchen (insbesondere Urheberrechte, Designrechte oder Patentrechte) oder mit sonstigen Leistungsschutzrechten (insbesondere Ansprüchen gestützt auf das Bundesgesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb) untersagt werden kann.

14.12.3 OSS-Softwarekomponenten

OSS-Softwarekomponenten (Programme, Bibliotheken, Tools etc.) dürfen im Rahmen der Vertragserfüllung nur in einer Weise eingesetzt werden, welche mit allen anwendbaren Lizenzen vereinbar ist. Die Auftragnehmerin wird insbesondere auch allfällige Inkompatibilitäten zwischen verschiedenen Open Source Lizenzbedingungen berücksichtigen.

14.12.4 Deklarationen

Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass sie sämtliche OSS-Komponenten deklariert hat, dass alle Verpflichtungen bzw. Bedingungen aus den anwendbaren Lizenzbedingungen (bspw. Copyright-State-ments, Gewährleistungs-/Haftungsausschlüsse, Archivieren aller relevanten Softwareversionen etc.) erfüllt werden.

14.12.5 Dokumentation

In Bezug auf die Dokumentation der einzelnen Open Source Softwarekomponenten orientiert sich die Auftragnehmerin an den BSI Technical Guideline TR-03183: Cyber Resilience Requirements

for Manufacturers and Products (Part 2: Software Bill of Materials SBOM) sowie an ISO/IEC/IEEE 15289:2019. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich insbesondere, OSS-Komponenten gemäss den Bestimmungen der anwendbaren OSS-Lizenz zu deklarieren. Sie hat den/die Urheber/Urheberin der jeweiligen OSS-Komponente sowie die anwendbaren OSS-Lizenzen zu benennen. Die Deklaration sowie den Text der anwendbaren OSS-Lizenzen (nachfolgend "Deklaration") hat die Auftragnehmerin (falls nach den Lizenzbedingungen notwendig) in Absprache mit der Bedarfsstelle entweder dem Produkt beizulegen oder auf dem Produkt selber zugänglich zu machen. Die Bedarfsstelle ist berechtigt, auf die Deklaration des Auftragnehmers zu verweisen oder diese zu reproduzieren.

14.12.6 Beratung

Die Auftragnehmerin berät die Bedarfsstelle hinsichtlich der Wahl eines entsprechenden OSS-Modells.

15 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches materielles Recht anwendbar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG, SR 0.221.211.1).

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern, Schweiz.

16 Inkrafttreten / Vertragsänderungen

Der vorliegende Vertrag tritt mit dessen Unterzeichnung durch beide Parteien per 01.06.2027 in Kraft. Er endet spätestens am 31.12.2032.

Änderungen und Ergänzungen sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

17 Kündigung des Vertragsverhältnisses

Die Vertragsparteien können das vorliegende Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 90 Tage. Bei schwerwiegender Vertragsverletzung einer Partei kann die andere Vertragspartei das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Auf Verlangen der Vergabestelle stellt die Auftragnehmerin ihre Leistungen umgehend ein.

18 Ausfertigung / Unterzeichnung durch die Vertragsparteien

Die vorliegende Vertragsurkunde wird dreifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Für die Beschaffungsstelle

Name der Verwaltungseinheit:

Ort und Datum

Vor- und Nachname / Funktion

Unterschrift:

.....

Vor- und Nachname / Funktion

Unterschrift:

.....

Für die Bedarfsstelle

Name der Verwaltungseinheit:

Ort und Datum

Vor- und Nachname / Funktion

Unterschrift:

Vor- und Nachname / Funktion

Unterschrift:

.....

Für die Auftragnehmerin

Firmenname

Ort und Datum

Vor- und Nachname / Funktion

Unterschrift:

.....

.....

Vor- und Nachname / Funktion

Unterschrift:

.....